

Anhang 3

Auswertung kantonale Vorprüfung

Stadt Amriswil

Gewässerraumausscheidung

Auswertung kantonale Vorprüfung

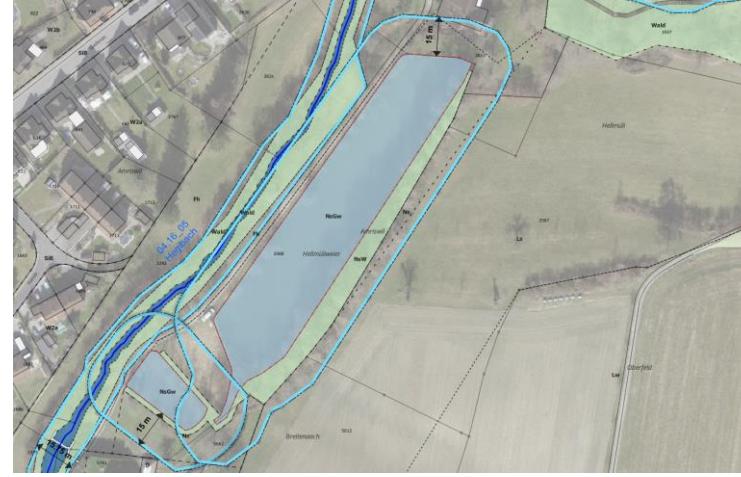
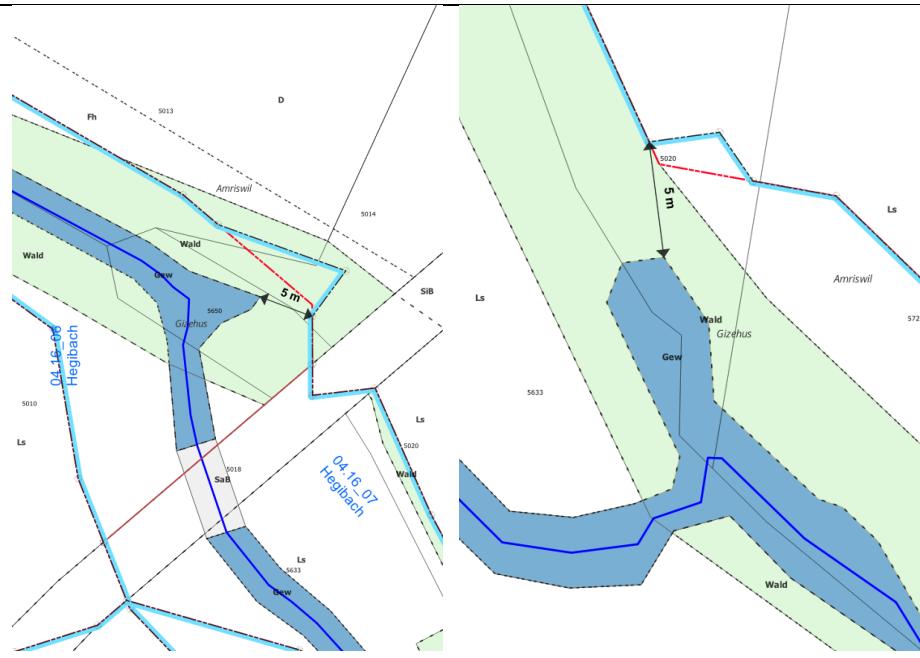
Grundlagen:

- Rückmeldung Vorprüfung des Kantons vom 14. März 2025

Gewässerabschnitt	Rückmeldung Vorprüfung	Beurteilung und Entscheid	Anpassung Gewässerraum (GewR)
Aach 02-05	Die natürliche Gerinnesohlenbreite ist in den Abschnitten 2-5 analog zum Abschnitt 6 zu 8 m anstatt 7 m festzulegen.	Im Abschn. 2 an der Grenze zu Hefenhofen wird im Vorprüfungsbericht zur Gewässerraumausscheidung Hefenhofen die natürliche Gerinnesohlenbreite von 7m nicht Frage gestellt. Zudem ist die Aach überall verbaut ohne Breitenvariabilität. Der Abschn. 6, welcher als Referenz verwendet werden soll, weist auch keinen natürlichen Zustand auf, weshalb dieser als Referenzabschnitt hinterfragt wird. Zudem wird im Abschnitt 6 die natürliche Gerinnesohlenbreite ohnehin reduziert aufgrund erneuter Beurteilung und Vergleich mit dem angrenzenden Abschnitt in Erlen.	Keine Anpassung der natürlichen Gerinnesohlenbreite von 7 auf 8m und demnach keine Anpassung der Gewässerraumbreite von 37 auf 38m. Unter Berücksichtigung der natürlichen Gerinnesohlenbreiten, welche in den Nachbargemeinden Hefenhofen und Erlen projektiert und akzeptiert wurden, stellt die natürliche Gerinnesohlenbreite von 7 m, welche auf der aktuellen Gerinnesohlenbreite von 3.5m und Korrekturfaktor 2 basiert, einen plausiblen Wert dar, welcher die Anforderungen gemäss GSchV erfüllt.

Gewässerabschnitt	Rückmeldung Vorprüfung	Beurteilung und Entscheid	Anpassung Gewässerraum (GewR)
Aach_04	Die minimale Breite von 27m (Annahme: es sind 37m gemeint), darf nicht unterschritten werden. im Übergang von einem kleineren zu einem grösseren GewR ist immer der kleinere zu erhöhen für einen kontinuierlichen Übergang.	<p>Hier wurde versucht, den Gewässerraum möglichst klein auszuscheiden, indem begründet wurde, dass nordseitig kein Schutzgebiet liegt, und deshalb der Art. 41a Abs. 2 GSchV zur Anwendung kommen kann. Dies wird nicht akzeptiert, auch in anderen Fällen/Gemeinden.</p> <p>→ Anpassen gemäss Wunsch Kanton in Absprache mit Raumplanung/Stadt (Hellblaue statt rote Linie)</p>	
Mülibach_11	Es soll geprüft werden, ob der Gewässerraum bei Parz. 6180/6166 auf den Wegrand angepasst werden kann	Der Gewässerraum kann mehrheitlich auf den Wegrand angepasst werden (hellblaue statt rote Linie).	

Gewässerabschnitt	Rückmeldung Vorprüfung	Beurteilung und Entscheid	Anpassung Gewässerraum (GewR)
Hegibach_02 und 3A	Die natürliche Gerinnesohlenbreite ist auf 3.75m zu erhöhen, min. Gewässerraum 16.4 statt 14.5m (wie beim Abschnitt 1 unterhalb sowie Abschnitt 3b oberhalb)	Im Abschnitt 3a ist ohnehin der Hochwasserschutz massgebend, nGSB kann ohne Folgen angepasst werden. Abschnitt 2 anpassen von 14.5 auf 16.4m gemäss Wunsch Kanton, da für den Gewässerschutz definitiv sinnvoll (hellblaue statt rote Linie)	
Hegibach_04 und 05	Wasserbauprojekt Breitenbachstrasse bis Arbonerstrasse berücksichtigen und GewR ggf. anpassen	In Absprache mit dem Planungsbüro des Wasserbauprojektes werden sie die aktuellen Gewässeraumlinien in ihrer Planung berücksichtigen	keine

Gewässerabschnitt	Rückmeldung Vorprüfung	Beurteilung und Entscheid	Anpassung Gewässerraum (GewR)
Hegibach_05	Für die beiden Weiher ist ein separater Gewässerraum festzulegen. Diese sind nicht in den Gewässerraum des Hegibachs miteinzubeziehen. Es ist zu prüfen, ob der GewR von 15m weiter erhöht werden muss auf Grenze Naturschutzgebiet.	Ausscheidung separater Gewässerraum von 15 m. Es erfolgt keine Anpassung auf Grenzen des Naturschutzgebiets, da der Gewässerraum von 15 m bereits meist grösser ist als die Naturschutzzone.	
Hegibach_06 und 07	Erhöhung Gewässerraum im Bereich der Aufweitung Parz. 5650 und 5020 auf 5m ab der Uferlinie	Anpassung gemäss Wunsch Kanton (hellblaue statt rote Linie)	

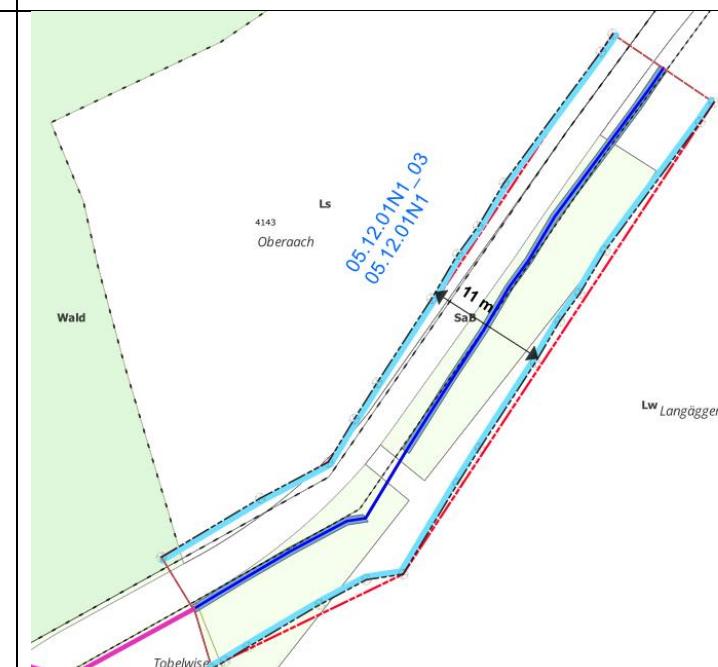
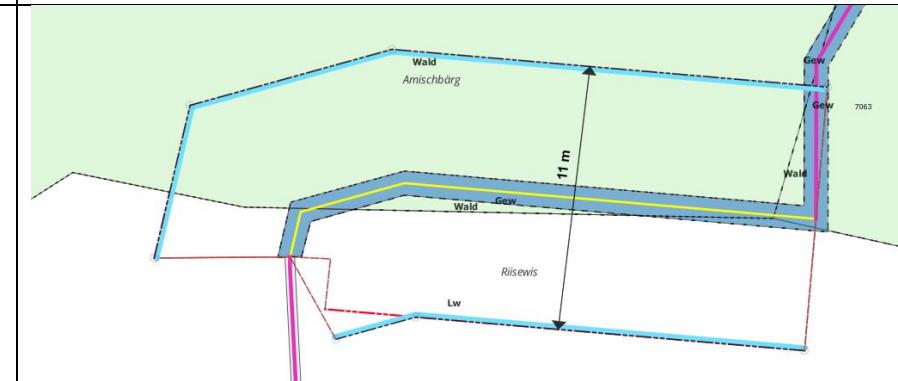
Gewässerabschnitt	Rückmeldung Vorprüfung	Beurteilung und Entscheid	Anpassung Gewässerraum (GewR)
Hegibach_08 und 09	<p>Es soll geprüft werden, ob der GewR nach Norden verschoben werden kann, damit die Hauptstrasse weniger im Gewässerraum liegt. Ggf. Verschiebung zur Grenze der intensiven landw. Nutzung.</p>	<p>Aus Sicht Gewässerschutz sehr sinnvoll, aber v.A. im Abschnitt 09 zum Nachteil für den Landwirt auf der Nordseite. Die Strasse hat Bestandesschutz.</p> <p>Um die Interessen der Gewässerschutzgesetzgebung zu berücksichtigen und die Landwirtschaft nicht allzu stark einzuschränken, wird die Gewässeraumlinie im Abschnitt 08 nach Norden verschoben bis zur Grenze der intensiven Bewirtschaftung (hellblaue statt rote Linie). Im Abschnitt 09 erfolgt keine asymmetrische Anordnung, da dies zu einer grossen Einschränkung für die landwirtschaftliche Nutzung führen würde.</p>	

Gewässerabschnitt	Rückmeldung Vorprüfung	Beurteilung und Entscheid	Anpassung Gewässerraum (GewR)
Mülibach_01-08	<p>Die Abschnitte Mülibach 01 bis 08 sind mit einer einheitlichen natürlichen Gerinnesohlenbreite von 3 m zu berechnen, was einen Gewässerraum von 14.5 resp. 23m ergibt.</p> <p>Abschnitt 1: Gewässerraum 23 statt 21.8m</p> <p>Abschnitt 02-04: 14.5 statt 12m</p> <p>Abschnitt 05: 14.5 statt 11m</p> <p>Abschnitt 07 und 08: 14.5m statt 13.25m</p>	<p>Beim Mülibach wurden die natürlichen Gerinnesohlenbreiten gemäss Vorgabe des Bundes/Kantons berechnet und entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.</p> <p>Die projektierten Gewässerräume entsprechen zudem bis auf die Abschnitte 3 und 8 dem behördlichen Gewässerraum.</p> <p>Es erfolgt keine Anpassung der natürlichen Gerinnesohlenbreite.</p>	<p>Keine Anpassung der Gewässerraumbreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mülibach_01: gemäss Ökomorphologie nGSB von 1.4 m x Korrekturfaktor 2 = 2.8 m; gemäss Begehung ist der Zustand deutlich natürlicher mit grösserer Breitenvariabilität. Eine Erhöhung der nGSB auf 3m wird deshalb nicht vorgenommen - Mülibach_02-05: gemäss Ökomorphologie und Begehung wenig beeinträchtiger Zustand mit 2m resp. 1.5 m (Abschnitt 05) Sohlbreite bei ausgeprägter Breitenvariabilität. Eine Erhöhung der nGSB auf 3m kann deshalb nicht begründet werden und wird nicht vorgenommen - Mülibach_07: gemäss Ökomorphologie und Begebung wenig beeinträchtiger Zustand mit 2.5m Sohlbreite bei ausgeprägter Breitenvariabilität. Eine Verwendung der obenliegenden Abschnitte als Referenzabschnitte ist aufgrund deren naturfremden Charakters und ermittelter nGSB von 3 m anhand Korrekturfaktor 2 nicht angebracht. Für den Abschnitt 08 mit ebenfalls mittlerer Sohlbreite von 2.5m und vergleichbaren morphologischen Eigenschaften wird der Abschnitt 07 als Referenzabschnitt verwendet.
Mülibach_07	<p>Die einseitige minimale Gewässerraumbreite von 5.5m darf nicht unterschritten werden in Parz. 6434</p>	<p>Anpassung gemäss Wunsch Kanton (hellblaue statt rote Linie im Bild rechts), ragt dann um bis zu 50cm aus dem Wald (bisher auf Waldrandlinie angepasst)</p>	

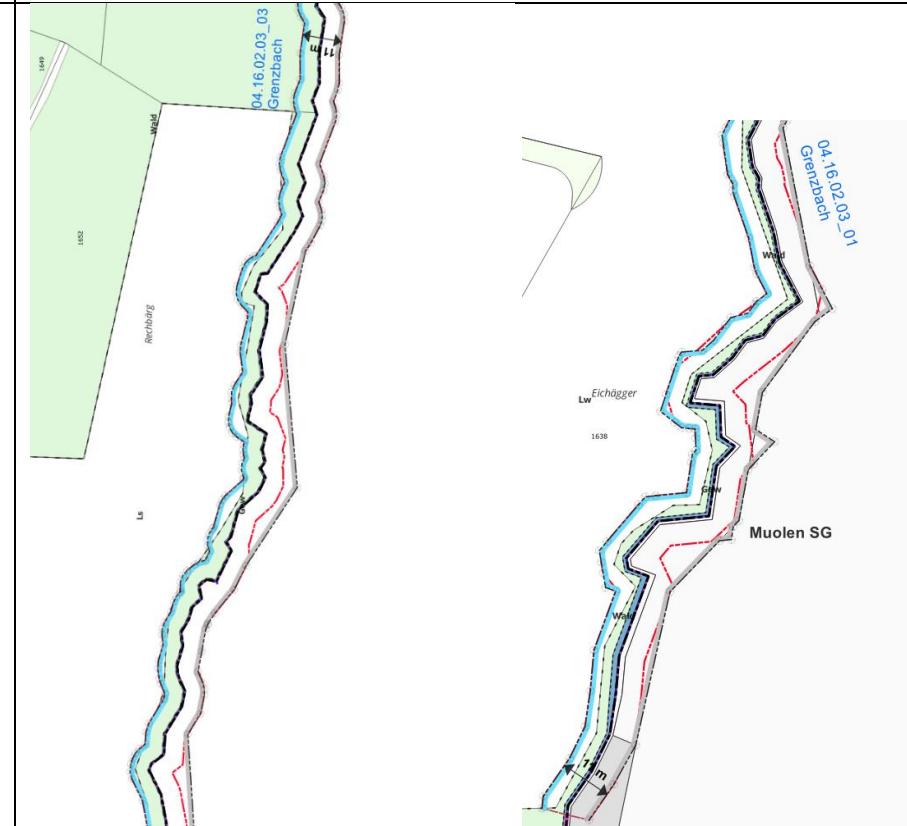
Gewässerabschnitt	Rückmeldung Vorprüfung	Beurteilung und Entscheid	Anpassung Gewässerraum (GewR)
Mülibach_11,12,14	<p>Die Abschnitte Mülibach 11, 12 und 14 sind mit einer einheitlichen natürlichen Gerinnesohlenbreite von 2 m zu berechnen, was einen Gewässerraum von 12 resp. 17m ergibt.</p> <p>Abschn.11: 12m passt Abschn. 12: 12 statt 11m Abschn. 14: 17 statt 14m</p> <p>Zudem würde begrüßt werden, wenn im Abschnitt 13 die projektierten 14.5m belassen werden (entgegen einer einheitlichen GewR-breite)</p>	<p>Beim Mülibach wurden die natürlichen Gerinnesohlenbreiten gemäss Vorgabe des Bundes/Kantons berechnet und entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.</p> <p>Deshalb erfolgt keine Anpassung der natürlichen Gerinnesohlenbreiten.</p>	<p>Keine Anpassung der Gewässerraumbreite</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Abschnitt 12 weist einen natürlichen Zustand auf, gemäss Kartierung Ökomorphologie beträgt die Gerinnesohlenbreite 0.8m bei ausgeprägter Breitenvariabilität. Gemäss Begehung beträgt die Gerinnesohlenbreite 1-1.5 m, wobei für die Gewässerraumberechnung eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1.5 m angenommen wurde. Eine weitere Erhöhung der natürlichen Gerinnesohlenbreite ist nicht angezeigt. Zudem wurde der Gewässerraum infolge Anpassungen auf bestehende Linien vergrössert auf mind. 14.7m. Eine Anpassung der natürlichen Gerinnesohlenbreite auf 2m (GewR=12m) hätte demnach keine Auswirkungen auf die Gewässerraumbreite - Der Abschnitt 14 weist einen natürlichen Zustand mit ausgeprägter Breitenvariabilität auf, die aktuelle Sohlenbreite ist durchgehend nicht grösser als 1.5 m. Ein direkter Vergleich zu den obenliegenden Abschnitten mit Sohlenbreite 2 m und Verwendung dieser als Referenzabschnitt ist nicht angebracht, da diese einen anderen morphologischen Charakter aufweisen (stark mäandrierend etc.).
Mülibach_19	<p>Die Ökomorphologie sei falsch angegeben, es soll ein Korrekturfaktor von 1.5 verwendet werden statt 1. Zudem sei die Asymmetrische Anordnung des GewR nicht zulässig.</p>	<p>Gemäss Kart. Ökomorphologie variiert die Breitenvariabilität zwischen eingeschränkt und ausgeprägt, die Sohlbreite liegt mehrheitlich bei 1.5m resp. lokal zwischen 1.3 bis 2m. Gemäss Begehung beträgt die Sohlbreite 1.0 bis lokal 1.5m, die Breitenvariabilität wird grösstenteils als ausgeprägt eingestuft. Eine nGSB von 1.5m über</p>	<p>Keine Anpassung.</p>

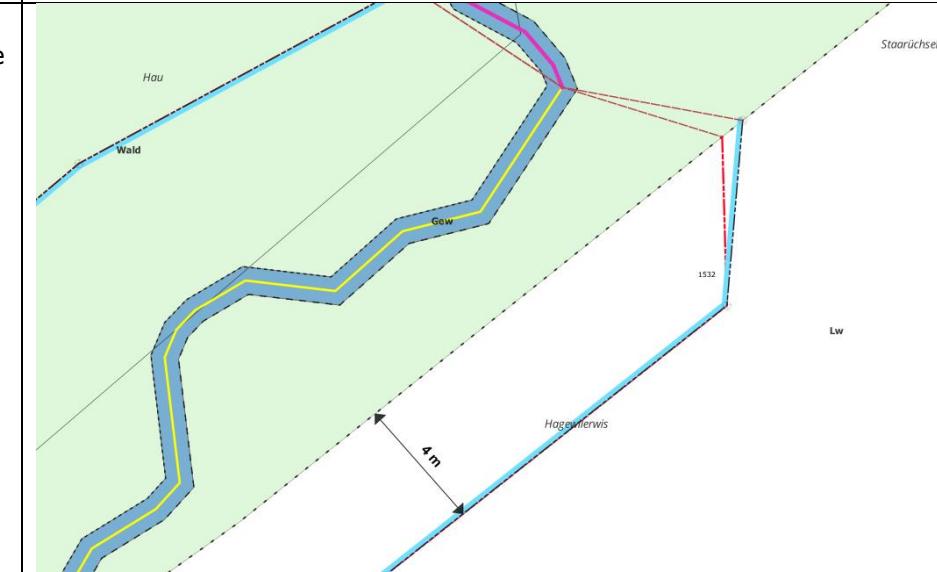
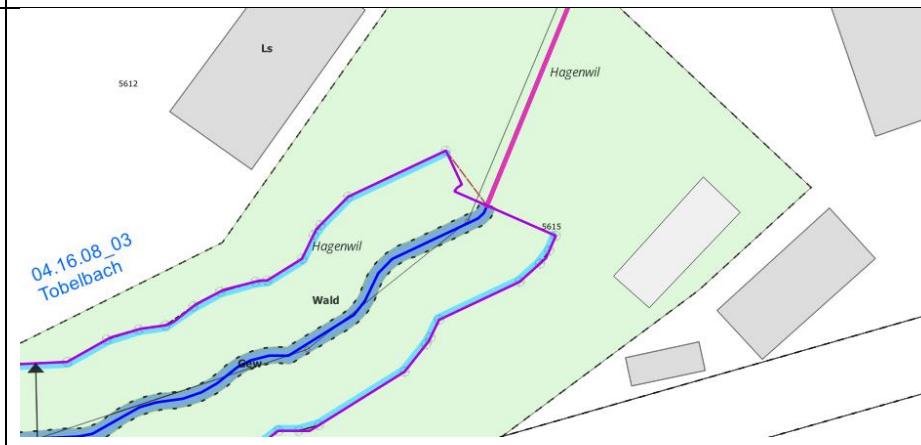
Gewässerabschnitt	Rückmeldung Vorprüfung	Beurteilung und Entscheid	Anpassung Gewässerraum (GewR)
		<p>diesen Abschnitt wird deshalb als angebracht erachtet, es erfolgt keine Anpassung.</p> <p>Der GewR ist nicht asymmetrisch angeordnet, jedoch wurde teilweise der Gewr lokal erhöht infolge Anpassung auf bestehende Linien.</p>	
Mülibach_20	Die minimale Gewässerraumbreite von 14m ist lokal beim Übergang zum Abschnitt 21 unterschritten und ist anzupassen.	<p>Stirnseitig vor einer Einadolung ist kein Gewässerraum auszuscheiden, demnach ist der Gewässerraum auch nicht unterschritten im Übergang zu Abschnitt 21. Anpassen jedoch lokal (hellblaue statt rote Linie im Bild rechts)</p>	
04.16.04.04_01 und 03	Der minimale Gewässerraum von 11m und beidseitig 5.5m sei unterschritten	<p>stirnseitig vor einer Einadolung ist kein GewR auszuscheiden, demnach ist er auch nicht unterschritten</p>	<p>Anpassung im Rahmen der Ausscheidung des Gewässerraums des dazwischenliegenden eingedolten Abschnittes, sodass durchgehend 11m Gewässerraum eingehalten.</p>

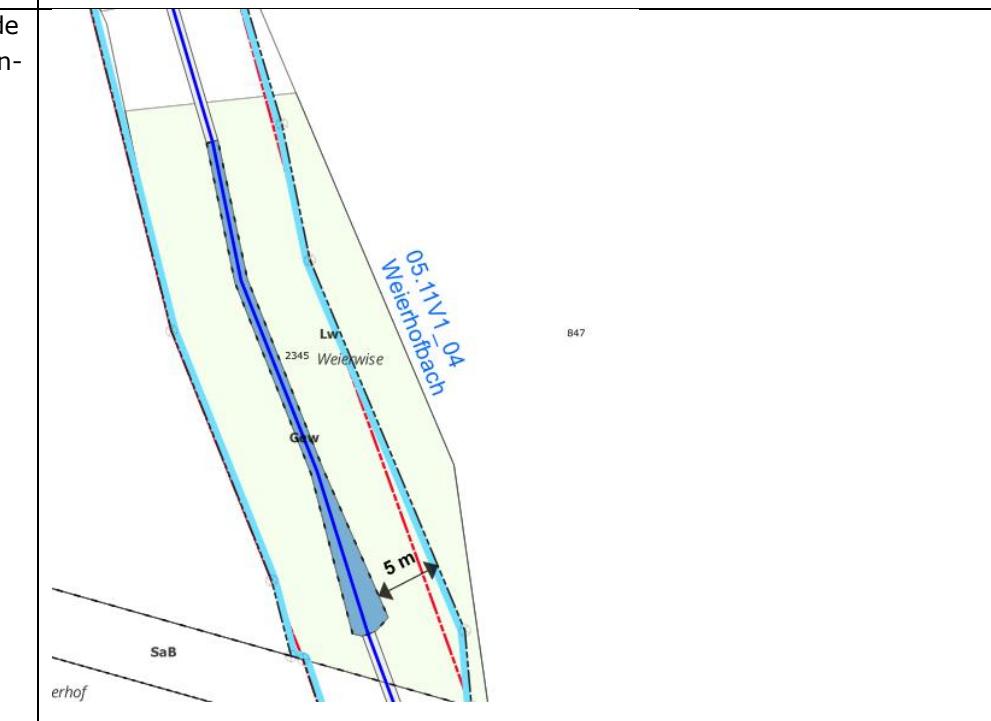
Gewässerabschnitt	Rückmeldung Vorprüfung	Beurteilung und Entscheid	Anpassung Gewässerraum (GewR)
04.16.07N1_03	Der minimale Gewässerraum beidseitig 5.5m ist lokal unterschritten	Der Gewässerraum wurde marginal begradigt -> anpassen gemäss Wunsch Kanton, 11m symmetrisch (hellblaue statt rote Linie)	
05.11V2_01	Die minimale einseitige Gewässerraumbreite von 11m darf nicht unterschritten werden	Anpassung gemäss Wunsch Kanton (Anpassung wurde probiert, zum Vorteil für den Bach hinsichtlich Bestandesschutz der Bauten und Eintrag Dünger/PSM), hellblaue statt rote Linie -> Baulinienplan anpassen/aufheben	

Gewässerab-schnitt	Rückmeldung Vorprü-fung	Beurteilung und Ent-scheid	Anpassung Gewässerraum (GewR)
05.12.01N1_03	Der minimale Gewässerraum beidseitig 5.5m ist lokal unterschritten	Der Gewässerraum wurde marginal begradigt -> anpassen gemäss Wunsch Kanton, 11m symmetrisch (hellblaue statt rote Linie)	
05.13.01.01_02 und 03	Der minimale Gewässerraum von 11m und beidseitig 5.5m sei unterschritten	Lokale Anpassung im Abschnitt 2 (hellblaue statt rote Linie)	

Gewässerabschnitt	Rückmeldung Vorprüfung	Beurteilung und Entscheid	Anpassung Gewässerraum (GewR)
Dorfbach_02	<p>Der einseitige minimale Gewässerraum von 5.5m darf nicht unterschritten werden.</p> <p>Bei der lokalen Aufweitung ist der Gewässerraum zu erhöhen auf 5.5m ab der Uferlinie.</p> <p>Es soll geprüft werden, ob der Gewässerraum bei Parz. 4059 auf den Waldrand angepasst werden kann</p>	<p>Der Gewässerraum wurde marginal begradigt -> anpassen gemäss Wunsch Kanton.</p> <p>Erhöhung bei Gerinneaufweitung gemäss Wunsch Kanton vornehmen (hellblaue statt rote Linie)</p> <p>Weitgehend wurde die Gewässeraumlinie mit dem Waldrand harmonisiert. Eine durchgängige Anpassung auf den Waldrand ist nicht möglich, da sonst der minimale Gewässerraum von 5.5m je Bachseite unterschritten wird.</p>	

Gewässerabschnitt	Rückmeldung Vorprüfung	Beurteilung und Entscheid	Anpassung Gewässerraum (GewR)
Grenzbach_01 und 03	<p>Der minimale Gewässerraum von beidseitig 5.5m sei unterschritten.</p> <p>Gemäss Rückmeldung Kanton SG ist beim Grenzbach 1 die Gewässeraubreite nochmals zu prüfen (ggf. 14 statt 11m). Zudem ist bei beiden Abschnitten das geschützte Ufergehölz komplett in den Gewässerraum zu integrieren.</p>	<p>Der Gewässerraum wurde marginal begradigt -> anpassen gemäss Wunsch Kanton (u.a. hellblaue statt rote Linie).</p> <p>Die natürliche Gerinnesohlenbreite von 1.5 m (GewR=11m) wurde nochmals anhand der Begutachtung und der Angaben aus der Ökomorphologie Kanton Thurgau überprüft und für angemessen befunden.</p> <p>Der Gewässerraum auf Seite Muolen wird auf die Grenze des geschützten Ufergehölzes angepasst (graue statt rote Linie)</p>	

Gewässerabschnitt	Rückmeldung Vorprüfung	Beurteilung und Entscheid	Anpassung Gewässerraum (GewR)
Schmittebächli_05	Die minimale Gewässerraumbreite von 11m ist lokal beim Übergang zum Abschnitt 4 unterschritten und ist anzupassen.	Anpassen gemäss Wunsch Kanton (hellblaue statt rote Linie)	
Tobelbach_03	Der minimale Gewässerraum von 11m sei unterschritten	stirnseitig vor einer Eindolung ist kein Gewässerraum auszuscheiden, demnach ist der Gewässerraum auch nicht unterschritten, keine Anpassung (violette Linie=Puffer 5.5m).	

Gewässerabschnitt	Rückmeldung Vorprüfung	Beurteilung und Entscheid	Anpassung Gewässerraum (GewR)
Weiherhofbach_04	<p>Der minimale Gewässerraum beidseitig 5.5m ist lokal unterschritten</p> <p>Erhöhung Gewässerraum im Bereich der Gerinneaufweitung Parz. 2345 auf 5m ab der Uferlinie</p>	<p>Der Gewässerraum wurde marginal begradigt -> anpassen gemäss Wunsch Kanton (hellblaue statt rote Linie).</p>	

Gewässerabschnitt	Rückmeldung Vorprüfung	Beurteilung und Entscheid	Anpassung Gewässerraum (GewR)
Weiherhofbach_06	Verzicht auf Gewässerraum nicht möglich	<p>Es wurde der Verzicht aufgrund kleinem Gewässer ausgeschieden (in Landeskarte 1:25'000 nicht enthalten, keine Überwiegenden Interessen ermittelt)</p> <p>→ 11m GewR ausscheiden da gemäss Beurteilung Kanton überwiegende Interessen gegen Verzicht vorhanden sind</p>	
04.16.05N2	Grenzgewässer zu Hefenhofen, ragt auf Gemeindegebiet Amriswil, Gewässerraum ist auszuscheiden	→ Gewässerraum ausscheiden	

Gewässerabschnitt	Rückmeldung Vorprüfung	Beurteilung und Entscheid	Anpassung Gewässerraum (GewR)
Gewässer Kantonsgrenze zu SG	<p>Gewässerraumausscheidung auch bei eingedolten Gewässern</p> <p>Prüfung ob Bach in Parz. 5567 (Parz. 559 in Muolen)</p>	<p>Es wurde bereits der Gewässerraum beim eingedolten Abschnitt 04.16.09.01_02 festgelegt.</p> <p>Im Abschnitt 04.16.04.04_02 wird ein Gewässerraum von 11m ausgeschieden (Bild rechts, oben).</p> <p>An der Gemeindegrenze entlang Parz. 5567 ist in den Orthofotos ab 2014 ein Entwässerungsgraben erkennbar. Dieser ist weder in der amtlichen Vermessung, noch in der Landeskarte 1:25000, oder in historischen Karten aufgeführt und verfügt auch nicht über ein natürliches Einzugsgebiet. Deshalb wird dieser Graben im Rahmen der Gewässerraumausscheidung nicht berücksichtigt.</p>	

Gewässerab-schnitt	Rückmeldung Vorprü-fung	Beurteilung und Ent-scheid	Anpassung Gewässerraum (GewR)
Chliweiher	Der Weiher muss als separates stehendes Gewässer betrachtet werden, nicht als Gerinneaufweitung. Es ist ein separater GewR auszuscheiden.	Ausscheiden gemäss Wunsch Kanton 15m ab der Uferlinie	
Weiher Müli-bach Parz. 5152 (Bergermüli-Weiher)	Der Weiher muss als separates stehendes Gewässer betrachtet werden, nicht als Gerinneaufweitung. Es ist ein separater GewR auszuscheiden.	Ausscheiden gemäss Wunsch Kanton 15m ab der Uferlinie (hellblaue statt rote Linie)	

Gewässerab-schnitt	Rückmeldung Vorprü-fung	Beurteilung und Ent-scheid	Anpassung Gewässerraum (GewR)
Weiher Parz 5417	Hier ist ein Weiher vorhanden (nicht im Gewässerkataster / AV), der ggf. von einer Quelle gespiesen wird. Es ist ein Gewässerraum auszuscheiden da geschützte Ufervegetation und geschützte Arten (Erdkröte). Es ist zu prüfen, ob eine Verbindung zum Spitzerüttbach besteht, und wenn ja ist bei dieser auch ein Gewässerraum auszuscheiden.	Gemäss Abklärungen der Gemeinde wird der kleine Weiher (ca. 0.06ha) nicht von einer nachgewiesenen Quelle oder Leitungen gespiesen. Von einem Einlauf in den Weiher ist niemandem bekannt. Es besteht keine direkte Verbindung zum Spitzerüttbach. Keine Ausscheidung Gewässerraum.	Keine Ausscheidung Gewässerraum.
Weiher Parz. 5339	Prüfen, ob Weiher vom Bach oder Quelle gespiesen, dann muss der Weiher ins Gewässerkataster aufgenommen werden und ein Gewässerraum von 15m ausgeschieden werden.	Gemäss Abklärungen der Gemeinde werden die Weiher nicht von einer nachgewiesenen Quelle gespiesen, das Wasser kommt vom Hang. Es sind keine Leitungen in oder aus den Weihern vorhanden. Durch die Naturschutzzone, umgeben von Wald ist nicht mit landwirtschaftlichen Stoffeinträgen zu rechnen Keine Ausscheidung Gewässerraum	Keine Ausscheidung Gewässerraum.

Gewässerabschnitt	Rückmeldung Vorprüfung	Beurteilung und Entscheid	Anpassung Gewässerraum (GewR)
Betroffene Nationalstrassen	<p>Die Nationalstrasse N23/04 ist von den Gewässerräumen des Hegi- und Mülibachs tangiert. Auf Nationalstrassengrundstücken können technische, rechtliche und ökologische Hindernisse der effektiven Umsetzung eines Gewässerraums entgegenstehen. Im Rahmen einer Interessenabwägung ist daher zu prüfen, in welchen Fällen ein Gewässerraum festgelegt werden kann und wo nicht. Werden Gewässerräume festgelegt, sind die geplanten Gewässerraumlinien möglichst auf die bestehenden Nationalstrassenlinien abzustimmen.</p>	<p>Die Nationalstrasse ist lediglich von Gewässerraumlinien quer zur Strassenrichtung betroffen. Dabei werden die Gewässerraumlinien vom nördlich liegenden Gewässerabschnitt bis über die Strasse verlängert. Aufgrund des Bestandesschutzes, der Standortgebundenheit und des öffentlichen Interesses der Nationalstrasse führt dies nicht zu Einschränkungen hinsichtlich Unterhalt der Strasse. Ein Verzicht auf Gewässerraum im kurzen Strassendurchlass wird deshalb nicht festgelegt.</p> <p>Entlang der Nationalstrasse werden keine Gewässerraumlinien festgelegt, weshalb auch eine Anpassung der Gewässerraumlinien auf die Baulinien der Nationalstrassen nicht zur Diskussion steht.</p>	Keine Anpassung des Gewässerraums.